

BUNDESGERICHTSHOF

IX 53 134/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ernest K [REDACTED],

[REDACTED] - R [REDACTED] (Frankreich), [REDACTED] Avenue Nr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessvollmächtigter:

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Saarland,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt,

[REDACTED] [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 25. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 23. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung des Schadens im Beruf des selbständigen Vertreters wurde durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 15. Oktober 1964 mit der Begründung verneint, eine berufliche Schädigung im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1957 liege nicht vor.

Den Antrag auf Härteausgleich durch eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Mit der Klage werden 600 DM monatliche

1574

Beihilfe verlangt. Den Antrag auf Klagenabweisung hat die Entschädigungsbehörde im Berufungsrechtsweg auch damit begründet, daß nach Abschnitt II Nr. 5 der Richtlinien der Länder für die Gewährung von Härtenausgleichsleistungen die im Gesetz geforderte räumliche Beziehung zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 im Wege des Härtenausgleichs nur unter den Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 b BGG überschritten werden dürfe; deren Fehlen es hier.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung nur die französische Staatsangehörigkeit besaß und am 1. Januar 1963 keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes hatte. Er hat unter Berufung auf das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 15. Oktober 1964 eine räumliche Beziehung des Berufungsschadens des Klägers zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 verneint und die Entscheidung der Entschädigungsbehörde mit der Hilferwägung bestätigt, daß Abschnitt II Nr. 5 der Härtenrichtlinien der Invernehmung einer laufenden wie einmaligen Beihilfe entgegenstehe.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht den Grundsätzen des Urteils BGH RsV 1969, 567 Nr. 28. Erfüllt der Verfolgte bestimmte Voraussetzungen nicht, die der seitlichen oder räumlichen Abgrenzung des Entschädigungsanspruchs dienen (hier: § 64 Abs. 1 Satz 1 BGG), dann kommt ein Härtenausgleich nur in Betracht, wenn das Gesetz selbst wie in § 171 Abs. 2 BGG bestimmte Ausnahmen regelt. Wegen der Einzelheiten wird auf jene Entscheidung verwiesen. Die für den Streitfall bedeutsamen Rechtsfragen zur Auslegung und Anwendung des § 171 Abs. 1, 2 BGG sind

1574

- 4 -

damit entschieden. Nach den von der Beschwerde nicht angegriffenen Feststellungen im Berufungsurteil erfüllt der Kläger nicht die Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 EStG: weder besaß er im Zeitpunkt der Entscheidung die deutsche Staatsangehörigkeit noch hatte er am 1. Januar 1963 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes. Härtenanalogie für den in Frankreich erlittenen Berufsverlust steht ihm deshalb nicht zu.

Seine Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Wai

Reukel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)